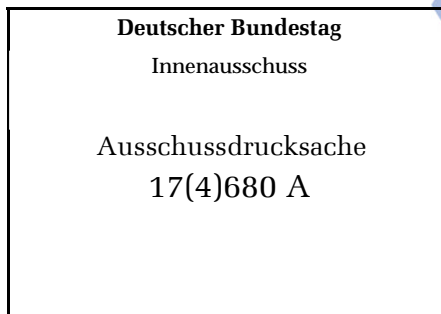




Bayerisches Landeskriminalamt, Postfach 19 02 62, 80602 München

Per E-Mail

Deutscher Bundestag
Innenausschuss
Paul-Löbe-Haus
Konrad-Adenauer-Straße 1
10557 Berlin



Ihr Zeichen
PA 4
Ihre Nachricht
vom 01.03.2013

Bitte bei Antwort angeben
Unser Zeichen
633-3510

Erreichbarkeit
Amt (089) 1212-0
CNP-Nr. 7-207-0
E-Mail ernst.wirth@polizei.bayern.de

München,
07.03.2013
FAX -3434

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Telekommunikationsgesetzes und zur Neuregelung der Bestandsdatenauskunft – BT-Drucksache 17/12034; Schriftliche Stellungnahme (Kurzfassung)

Sehr geehrte Damen und Herren

der Gesetzentwurf der Bundesregierung (Drucksache 17/12034 vom 09.01.2013) zur Änderung des Telekommunikationsgesetzes und zur Neuregelung der Bestandsdatenauskunft enthält aus polizeipraktischer Sicht weit überwiegend begrüßenswerte und klarstellende Regelungen.

Im Einzelnen wird – reduziert auf die Themenfelder Benachrichtigungspflicht, Richtervorbehalt und IPv6 - wie folgt Stellung bezogen:

1. Benachrichtigungspflicht/Richtervorbehalt

Die Erwägung, die Anforderung von Daten durch die berechtigten Stellen im Rahmen der Bestandsdatenauskunft einem Richtervorbehalt sowie einer Benachrichtigungspflicht zu unterwerfen, sehen wir als unangemessen an. Diese Einschätzung beruht zum einen auf der begrenzten Aussagekraft der Daten. Sie geben allein Auskunft über die Zuordnung einzelner Telekommunikationsnummern zu ihrem Anschlussinhaber. Auch wenn sich im Rahmen konkreter Erhebungszusammenhänge daraus sensible Informationen ergeben können, bleibt der Informationsgehalt dieser Auskünfte als solcher doch begrenzt und hängt im Übrigen von weiteren Ermittlungen ab, deren

Rechtmäßigkeit nach anderen Vorschriften zu beurteilen ist. Die Eingriffstiefe der Maßnahme ist insofern nach unserer Einschätzung als durchaus gering anzusehen und ein Richtervorbehalt somit nicht geboten.

Zum anderen sehen wir eine Benachrichtigungspflicht wegen der Qualität der erhobenen Daten als nicht zielführend an. Der alleinige Umstand, dass der Anschlussinhaber einer Telekommunikationsnummer ermittelt wurde und dieser darüber in Kenntnis zu setzen ist, erscheint nicht verhältnismäßig. In der polizeilichen Ermittlungspraxis wird der Informationsgehalt der Anschlussinhaberdaten erst durch weitere Ermittlungen auf Konsistenz geprüft. Nur in der Gesamtschau der Ermittlungshandlungen entsteht somit eine Qualifizierung der Spur/des Hinweises oder ein Ausschluss. Die Einführung einer generellen Benachrichtigungspflicht alleine basierend auf der Datenerhebung nach § 113 E-TKG ist nicht angebracht.

2. IPv6

Mit der Einführung des Internet-Protokolls Version 6 ergibt sich theoretisch betrachtet eine neue Qualität bei der Erhebung von Bestandsdaten anhand der Anschlusskennung. Waren bislang Privatkunden wegen des begrenzten Nummernkreises von IPv4 weit überwiegend (nahezu ausschließlich) dynamische IP-Adressen zugeteilt, so ändert sich dies mit der Einführung von IPv6 langfristig. Wesentlich sind hierzu folgende Anmerkungen:

- a) IPv4 und IPv6 sind untereinander nicht kompatibel
- b) Eine „sanfte“ Migration zur Umstellung der IP-Adressen erfolgt derzeit mit dem sog. Dual-Stack Verfahren
- c) Beim Dual-Stack Verfahren können die Router bzw. Endgeräte über beide Verfahren unabhängig voneinander kommunizieren
- d) Prognosen gehen von einer Koexistenz der beiden IP-Formate von ca. 10 bis 20 Jahren aus
- e) Die IPv6 Adresse besteht aus einem Präfix, welcher vom Netzbetreiber vergeben wird und einen Interface Identifier, welcher zufällig generiert wird und nicht mehr an eine eindeutige MAC-Adresse gebunden ist.
- f) Der Interface Identifier kann vom Nutzer beliebig geändert werden

Wir verfolgen die Auswirkungen, die mit der Einführung von IPv6 einhergehen sowie die Bestrebungen diverser beratender Gremien mit großer Sorge. In der veröffentlichten Meinung wird der

Eindruck erweckt, dass mit Einführung von IPv6 eine jederzeitige, eindeutige Zuordnung von Kennungen zu Personen ermöglicht wird. Tatsache ist, dass eine IP-Adresse von der Wertigkeit mit einem Telekommunikationsanschluss vergleichbar ist. Daran ändert auch die langfristige Einführung von IPv6 nichts. Im Rahmen von Maßnahmen der Telekommunikationsüberwachung stellen wir bisher keine ausschließliche Nutzung von IPv6-Adressen fest. Dies führen wir darauf zurück, dass die Telekommunikationsdienstleister bzw. Netzbetreiber bestehende technische Strukturen nicht zurückbauen, nur weil IPv6 zur Verfügung steht. Netzwerkkomponenten werden über einen Zeitraum von 10 bis 20 Jahren IPv4 verarbeiten. Die Einführung von IPv6 ist aus technischer Sicht vergleichbar mit dem in der Mobiltelefonie genutzten GSM-Standard und der Einführung von LTE. Nur wegen LTE wird kein Mobilfunknetzbetreiber GSM abschalten. Wir werden auch hier einen jahrelangen Parallelbetrieb zu verzeichnen haben. Wir treten somit der Einschätzung nicht bei, wonach die Beauskunftung von Bestandsdaten mit der Nutzung statischer IP-Adressen etwa auf Basis von IPv6 ein anderes Eingriffsgewicht aufweisen soll als bislang bekannt. Ferner gilt es aus polizeifachlicher Sicht zu bedenken, dass der Kreis der Unbeteiligten, die von Maßnahmen betroffen werden, möglichst gering zu halten ist. Dies kann vorrangig dadurch sichergestellt werden, dass Kundenbestandsdaten – unabhängig ob auf IP-Adressen oder Anschlussinhaberdaten beruhend – eine hohe Konsistenz aufweisen.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Wirth
Kriminalrat